

**Neufassung der Satzung der J. Max Kaupert Stiftung unter  
Berücksichtigung des Schreibens der Regierung von Oberfranken vom  
18.12.1996 AZ: 241-1222d**

Anlage

Satzung der J. Max Kaupert - Stiftung

**§ 1 Name, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen J. Max Kaupert-Stiftung.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in  
Forchheim.

**§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgeschlossenheit und des Interesses  
junger Menschen für heimat- und kulturgeschichtliche Belange der Stadt  
Forchheim.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Vergabe von Preisen  
an Schüler der Hauptschulen in Forchheim, die sich auf dem Gebiet der  
Auseinandersetzung mit heimatkundlichen Fragen und Problemen in der Stadt  
Forchheim besonders auszeichnen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im  
Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

**§ 4 Grundstockvermögen**

Das durch das Testament von Frau Karoline Kaupert eingebrachte Vermögen ist  
als Grundstockvermögen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu

erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestand dieser Satzung.

Aus den jährlichen Erträgen des Kapitalvermögens sind vorab zehn Prozent dem Grundstockvermögen zuzuführen.

Die Stiftung hat ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus sonstigen dazu bestimmten Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Forchheim als Vorsitzenden und dem jeweiligen Schulrat für die Hauptschulen in Forchheim als Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel, Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und entsprechende Rechenschaftslegung, Erlaß einer etwa erforderlichen Geschäftsordnung, Anstellung erforderlicher Hilfskräfte.

## **§ 7 Beirat**

Der Beirat besteht aus den jeweiligen Schulleitern der Hauptschulen in Forchheim, dem jeweiligen Stadtkämmerer und dem jeweiligen Leiter des Stadtgartenamtes Forchheim sowie Herrn Franz Fuchs, Erlangen-Spardorf. Herr Fuchs ist ehemaliger Schüler des Stifters Max Kaupert. Bei seinem Ausscheiden tritt kein Nachfolger in den Beirat ein. Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Er wirkt bei der Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel mit.

Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Beirat. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Forchheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

V e r z e i c h n i s

des Grundstockvermögens der zu errichtenden J.Max Kaupert-Stiftung

---

1. Barvermögen (Stand Oktober 1996)

a. Vorausvermächtnis	100.000.-- DM
b. Nach Erfüllen von Vermächtnissen lt. Testament verbleiben	ca. 100.000.-- DM

2. Wertpapiere

-----

3. Grundstücke

Fl.Nr.2995 Gemarkung Bamberg, Jakobsberg 14, Grundstück mit Wohnhaus, geschätzter Ver- kehrswert lt. Gutachten v. 2.11.1995 DM 200.000.--, davon abzüglich Vermächtnis in Höhe von 100.000 DM verbleibt	100.000.-- DM
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

4. Bewegliches bzw. sonstiges Vermögen

10.000.-- DM

Grundstockvermögen der  
J.Max Kaupert Stiftung

310.000.-- DM  
=====

Aufgestellt:  
Forchheim, den 05.10.1996

  
( Hans Gruber )